

# Todesurtheil

einer ledigen Mannsperson

N a m e n s

K a r l S.

alt 35. Jahr.

Zu Jung, Boschitz in Böhmeim gebürtig,

Katholischer Religion,

Welches in Folge der bey dem allhiefigen K. K. Stadt- und Landgerichte wider ihn abgeführten Criminal-Verfahung, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbl. Landesfürstl. Nied. Oest. Regierung bestättigten Erkenntniß an gleich ernannten Karl L. dem zu Ende angeführten Innhalte gemäß heute den 10. Wintermonat 1774. allhier in Wien vollzogen wird.



## Innhalt seines Verbrechens.

**N**achdem dieser Delinquent in seiner Jugend die Baaderprofession ordentlich erlernt, und seinem Vorgeben nach eben andurch bis in das 28ste Jahr seines Alters sich ehrlich erhalten hat, ist er sodann zu Padua in Venetianische Kriegsdienste getreten, welche er aber nach verlossenen 6 Jahren heimlich verlassen, und sich hierauf in das Land Oesterreich heraus begeben hat, allwo er von dieser Zeit her stäts müßig herum- und dem Betteln nachgezogen ist.

Da er nun am ersten Jänner innlebenden Jahrs in diesem seinen Herumstreichen zu heiligen Kreuz sich eingefunden, hat er sich einem andern daselbst zufällig angetroffenen Landstreicher zugesellet, und mit diesem sodann die übrige in dortiger Gegend herumliegende Ortschaften abgestreift, bey welcher Gelegenheit sie beyde am heiligen drey Königen Tage von einem in der sogenannten Ramsaue einsamlich wohnenden Hüttler, und dessen Chewirhinn, auf ihr Ansuchen, der damalig grossen Kälte halber, nicht nur allein in derselben Stube unentgeltlich beherberget, sondern auch mit einem kleinen Nachtmal, und Tages darauf vor ihrem Hinweggehen mit einem Frühstück bewirtheet worden sind.

Diese ihnen erwiesene Gutthat haben sie aber mit dem schändlichsten Undank erwiederet, indeme sie gleich darnach besagten ihnen ziemlich bemittelt zu seyn angeschienenen Hüttler auszurauben, sich verabredet, und zu Bewerkstelligung ihres dicsfällig böshaftern Vorhabens, den nächst darauf gefolgten Sontage, nämlich den 9ten Jänner bestimmet haben, an welchen sie zur Abendzeit in dessen Haus Hofe unvermerkt eingeschlichen, und in dasiger Schupfe, in einem Lauberhause bis gegen Mitternacht verborgen geblieben sind, wo sohn sie eidlich erhoben, und zum theil

von

von ihm Delinquenten selbst einbekenntermassen anfänglich den Hofen- und Kuhstall, worinnen des Hüttlers Knecht und Dienstmagd geschlafen, von außen, mittels Anlegung der Urbe verschlossen, annebens vor die im Vorhause befindliche Kellerthüre eine Stange vorgemacht, hierauf aber die von innen anstatt einer Urbe nur mit einer Strickschuppe, und einem hölzernen Nagel verwahrt gewese Wohnungsthür des Hüttlers, mit einem in dem Hof gefundenen Trumm eines hölzernen Reises eröffnet, und so gleich in jene Stube, in welcher der Hüttler sammt seiner Chewirhinn geschlafen, sich hinein begeben haben.

Nada haben sie gemeldte Hüttlerleute mit größter Unge- stümme aus dem Bette herausgerissen, und zu Boden geworfen, dieselbe theils mit denen von einer Henguhr herabgeschnittenen Rebschnüren, und theils mit einem von ihm Delinquenten mitgebrachten Schusterdrat an denen Händen und Füßen hart gebunden, annebens unter Todes gefährlichen Bedrohungen von ihm Hüttler die Geständniß, wo er sein Geld in Aufbehalt habe, erpresset, darauf beyden Eheleuten die Angesichter mit Bettgewand verhüllet, so weiters aber nach einem von ihm Delinquenten aus der Kuchel herbegebrachten Licht aus zweyen mit den dazu gehörigen Schlüssel eröfneten Kästen verschiedene Manns- und Weibskleidungen nebst einer Beutgürte, und einem kleinen Binkel mit baarem Gelde zu sich genommen, und andurch diese Hüttlerleute in einen beschwornen Schaden von 128. fl. 19. kr. vesezet, wovon jedoch bey ihm Delinquenten, und seinen nachhin zu Purkersdorf, mittelst eines gewaltsamen Ausbruchs aus dem Arreste entwichenen Raubgespann zur Zeit ihrer beiderseitigen Gefangennehmung nur noch ein Betrag von 82. fl. 22. kr. gefunden, und denen dicsfällig Verluftigten gerichtlich zurück gestellet worden ist: folglich denselben ein Schadens- Ruckstand von 45. fl. 54. kr. zu erleiden verbleibet.

III-

## Inhalt seines Urtheils.

Dieser Karl L. solle vor das allhiefige Schottenhor auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, allda mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, sodann dessen Körper auf das Rad gelegt, und der Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden.

Dieses ihm zur wohlverdienten Strafe, andern seines gleichen aber zum erspiegelnden Abschewen.



Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig!